



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 114/23

**Federführung:**

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

**Sachbearbeitung:**

Schmidtgen, Ulrike

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

**Datum:**

11.04.2023

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatu  
m**

**Sitzungsart**

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

25.04.2023

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

**Bezug SEK:**

kein Masterplan-Bezug

**Beschlussvorschlag:**

Der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg wird zugestimmt.

**Sachverhalt/Begründung:**

Aufgrund von §4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom 25.04.2023 die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

## **§ 2 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten und der Zweiten Betriebsleitung. Beide Betriebsleitungen sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Die Zweite Betriebsleitung ist allgemeine ständige Stellvertretung der Ersten Betriebsleitung und hat einen eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Betriebsleitung entscheidet in Personalangelegenheiten einvernehmlich.

(2) Die erste Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach Innen und Außen. Zum Geschäftsbereich der Ersten Betriebsleitung gehört die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abteilung Verwaltung. Die erste Betriebsleitung greift im Rahmen der Gesamtverantwortung steuernd ein, wenn eine organisatorische oder wirtschaftliche Schieflage abgewendet werden muss.

(3) Zum Geschäftsbereich der Zweiten Betriebsleitung gehört die Abteilung Technik mit allen technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlung sowie der Kläranlagen. Sie vertritt die Interessen der Stadtentwässerung gegenüber Vorhabenträgern. Das technische Personal untersteht der Zweiten Betriebsleitung bezüglich der fachlichen und disziplinarischen Führung.

(4) Gemeinsam ist die Betriebsleitung zuständig für die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Gemeinderats und des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält. Nach vorheriger Abstimmung sind die Mitglieder der Betriebsleitung auch einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Betriebsleitungen sind aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Führung des Eigenbetriebes gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes weisungsberechtigt

## **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsordnung hat der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 25.04.2023 zugestimmt. Sie tritt am 01.05.2023 in Kraft.

**Unterschriften:**

**Ulrike Schmidtgen**

<b>Klimatische Auswirkungen?</b>
<b>0</b>
Keine oder geringe Klimawirkung
Erläuterung:
Es handelt sich um eine unerhebliche Auswirkung, weil es sich um die Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung handelt.

**Verteiler:** D I, D III, FB 14, FB 20, Eigenbetrieb SEL



LUDWIGSBURG

# NOTIZEN